

**Äußerungen der Öffentlichkeit im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB
(Beteiligungszeitraum 24.04.2015– 18.05.2015)
Stand 20.05.2015**

Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Erörterung am 27.04.2015 im Rathaus der Gemeinde:

Ird. Nr.	Äußerung	Antwort
1.1	Es wird die Frage gestellt, warum die geplante Anlage am Zentralkläwerk seinerzeit nicht mit in die „allgemeine Planungen zum Thema Wind“ aufgenommen wurde?	Bei den Planungen für eine WEA am Zentralkläwerk handelt es sich nicht um eine privilegierte Anlage die im Außenbereich liegt, sondern um eine Anlage, die im Rahmen eines verbindlichen Bebauungsplanes zum Innenbereich gehört und somit nicht unter das Verfahren der 27. Änderung fällt. In diesem Verfahren wird nur der Außenbereich betrachtet. Der Bereich des Zentralkläwerkes sei bereits als Versorgungsfläche im Flächennutzungsplan dargestellt, dort könne durch Aufstellung eines Bebauungsplanes die Fläche für Versorgungsanlagen in Bezug auf die Windkraft erweitert werden.
1.2	Es wird die Frage gestellt, wie groß die Abstandsflächen zwischen Zentralkläwerk und WEA sein müssten?	Die Abstände werden in den harten und weichen Kriterien der Tabuflächen-Analyse festgelegt, die seinerzeit durch den Rat der Gemeinde Wadersloh beschlossen worden sind.
1.3	Es wird sich nach der Nachfeuerung bei den Anlagen erkundigt und ob die Flügel des Windrades angestrichen seien oder nicht.	Diese Frage wird im Genehmigungsverfahren für die WEA geklärt.
1.4	Es wird die Frage gestellt, ob Ausgleichsflächen erforderlich sind.	Ausgleichsflächen sind noch nicht ermittelt. Es seien aber sowohl naturschutzrechtliche als auch artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich. Die Gemeinde Wadersloh wolle sich auch die Option offen halten, dass ZKW bei Bedarf erweitern zu können.
1.5	Es wird sich erkundigt, ob es zum notwendigen Ausgleich konkrete Zahlen gebe.	Dies ist bis jetzt noch nicht der Fall. Diese Fragen sind grundsätzlich mit der unteren Landschaftsbehörde in einem Scoping-Termin besprochen worden. Es sind aber noch keine konkreten Ausgleichsmaßnahmen besprochen worden. Ob Flächen gepachtet oder gekauft werden, steht noch nicht fest.

Gemeinde Wadersloh – 28. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Zentralkläwerk- Versorgungsanlage“

lfd. Nr.	Äußerung	Antwort
1.6	Es wird gefragt, ob die Erschließung gesichert ist.	Die Erschließung ist bereits für das vorhandene Zentralkläwerk gegeben.
1.7	Es wird auf die vorhandene Brücke verwiesen, die die zu transportierenden Last aufgrund der vorgeschriebenen Tonnenbeschränkung ggf. nicht tragen kann.	Darin wird kein Problem gesehen. Im weiteren Verfahren wird diese Angelegenheit geklärt werden.
1.8	Es wird nach dem Inhalt der Karte gefragt, ob es sich bei dem gelb markierten Bereichen um Versorgungsflächen handelt.	Ja, außerdem werden auf diesen markierten Flächen auch andere Anlagen, wie z.B. Klärbecken gebaut.

Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
Vier Bürgerinnen und Bürger aus Wadersloh 18.05.2015	1.1	<p>In unserer Stellungnahme sprechen wir uns gegen die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh aus und begründen dies wie folgt: Einen wirtschaftlichen Betrieb der geplanten Windkraftanlage (WEA) am Zentralkläwerk, mit den uns bis Ende April 2015 vorgelegten Daten, können wir so nicht erkennen.</p> <p>Aufgrund der von uns vorgenommenen Berechnungen, die wir auch einigen Ratsmitgliedern und Mitgliedern der Verwaltung vorgelegt haben, bleiben erhebliche Zweifel an der Wirtschaftlichkeit, weil es sich bei der geplanten Anlage um einen Prototypen handelt, bei dem noch so gut wie keine realen Betreiberdaten vorliegen und lediglich Herstellerangaben als Grundlage der Berechnungen herangezogen worden sind. Die Windgutachten wurden nicht von unabhängigen Windgutachern erstellt und basieren auf Hochrechnungen, mit aus unserer Sicht zu geringen Sicherheitsabschlägen. Unseres Erachtens hat sich der Rat im Planungsverfahren bislang sehr einseitig von Windkraftlobbyisten beraten lassen. Zudem mussten wir leider feststellen, dass die Fachkompetenz des Rates bei diesem Thema Potential offen ließ.</p> <p>Die Frage nach einem Bodengutachten und nach genauen Fundamentkosten konnte uns bislang nicht ausreichend beantwortet werden. Die Windhöflichkeit ist bislang nicht in einem soliden Verfahren gemessen worden. Die Steuerzahler und Stromkunden der Gemeinde werden voraussichtlich zu erwartende Verluste mit erhöhten Beiträgen tragen müssen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Äußerung betrifft keine städtebaulichen Belange, die hier zu berücksichtigen wären. Es ist nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung über eine kommunale Investition zu befinden. Dieses ist auch kein Aspekt der Planrechtfertigung.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Der Bau einer raumbedeutsamen 200 m hohen Windenergieanlage, die größer als der Kölner Dom ist und weithin zu sehen ist, beeinflusst das Landschaftsbild negativ. Leuchtfeuer und Sicherheitsmarkierungen wirken störend und beunruhigend auf die Menschen der Umgebung.</p> <p>Die Immissionsschutzgesetze sind nicht auf die neuen sehr hohen Anlagen bezogen und bedürfen einer Neuregelung. Der Schutz der Gesundheit der Menschen, der Tiere und der Umwelt ist bislang nicht ausreichend berücksichtigt worden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bauleitplanung ist ein mehrstufiger Prozess.</p> <p>Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung sind die bis dahin erstellten Fachgutachten einschließlich des Umweltberichtes vorgelegt worden. Hierin sind die Schutzgüter Mensch, Tiere etc. betrachtet worden.</p> <p>Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren bestimmt.</p> <p>Dieses betrifft auch den Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild.</p> <p>Hinsichtlich des Immissionsschutzes werden die hierfür vorliegenden einschlägigen Normen zur Anwendung kommen. Der Nachweis der Lärmverträglichkeit ist im der Bebauungsplanung nachfolgenden BImSchG-Verfahren vor dem Hintergrund des dann genau zu bestimmenden Anlagentyps nachzuweisen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>